

Zweites Gesetz

Über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007

Im 2. Rechtsbereinigungs-Gesetz vom 23. November 2007

Artikel 3

Begründet Bundesgesetzblatt

Jahrgang 2007 Teil I S. 2614 Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007

Zweites Gesetz

Über die von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium der Justiz vom 23. November 2007

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes

Über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

(103-1)

Das Gesetz über Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung

wird aufgehoben.

Artikel 3

Mit dem **2. Bereinigungsgesetz** erlassen, (2. BMJBBG) am 23.11.2007

Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Hierdurch ist es dem BUND – der BUNDESREPUBLIK – von den Alliierten (USA) untersagt, jemals wieder Gesetze oder Verordnungen zu erlassen oder zu vollziehen.

Damit haben bereits die Alliierten dem gesamten Justizwesen Art. 92 – 104 GG jegliche gesetzliche Befugnis entzogen.

2007

Wurde dem Besatzungsstruktur (BRD) mit dem **2. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht** vom 23. November 2007 – BGBl. 1, S. 2614 Nr. 59 über Art. 3 auch jegliche weitere Gesetzgebung untersagt und verboten.

Artikel 3

Mit dem **2. Bereinigungsgesetz** erlassen, (2.BMJBBG) am 23.11.2007.

Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Die Bundesbereinigungs- Gesetze

Vom 24. April 2006 und Oktober 2007 wurden von den Alliierten kraft deren Völkerrecht Hoheit für die das Besatzungsstruktur BRD verfügt und dem Bundestag zur Kenntnis gegeben und ohne Zustimmung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit zur Rechtskraft gebracht.

Alle von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BRD)

(GG Art. 133- BRD)

Beschlossen.

COVID- 19 Verordnungen

Sowie das

Infektions- Schutz- Gesetz (§ 28)

Sind somit rechtswidrig und illegal erfolgt und verstoßen somit gegen das

2. Rechtsbereinigungsgesetz der Alliierten Behörden.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes

Über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil 1 Seite 2614 Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007)

Somit ist bereits grund-rechtlich und auch grund- gesetzlich offenkundlich nachgewiesen, dass es keine Anwendbarkeit der illegalen Rechtsform der Zentralverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß (GG Art. 133) Bundesrepublik Deutschland (genannt BRiD) gegeben hat und geben kann.

Es gilt die Rechts-Grundlage mit Stand zum 23. Mai 1945, durch den Überleitungsvertrag vom 29. September 1990 und die Bereinigung der Besatzungsrechte vom 29. November 2007

Die Anwendung dieser erloschenen grundrechtlichen Rechtsnormen verstößt gegen das Militärrecht – für das nach wie vor besetzte Deutschland durch Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages – sowie auch der Haager Landkriegsordnung u.a. Artikel 43 HLKO

In dem Kriegs- und Besatzungsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ ist die Rechtspflege durch das Erlöschen der grundgesetzlichen Rechtsnormen zum Stillstand gekommen und die „BRD“ unterliegt direkt dem Völkerstrafgesetzbuch, sowie den Militärgesetzen nach SHAEF und SMAD und den Kontrollratsgesetzen der Alliierten.

Für die BRD vom 08. Mai 1949 -- veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militär- Gouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen.

Ziffer 5:

Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden.

Das BRD- Verwaltungskonstrukt (Bundesrepublik Deutschland) verwaltet im Auftrag der Alliierten den Nießbrauch Deutschlands. Das ist die Aufgabe der BRD, nicht mehr und nicht weniger.

Die BRD darf daher weder Gesetze noch Verordnungen ohne die ausdrückliche Genehmigung der alliierten Behörden erlassen oder verkünden.

Durch das 2. Rechtsbereinigungs- Gesetz vom 23. November 2007/ Artikel 3, ist es der BRD von den Alliierten Behörden verboten worden, jemals wieder Gesetze oder Verordnungen zu erlassen.

Dies betrifft selbstverständlich alle Corona- Verordnungen sowie die Corona Gesetzgebung.

1982

wurde das Staatshaftungs- Gesetz gelöscht und mit Aufhebung v. Artikel 34 GG durch das 2. BMJBBG v. 23.11.2007 mit Art. 4 §1 (1) auch die Staatshaftung und damit die „öffentlich- rechtlichen Regelungen. Alles was nicht Art. 73, 74 und 75 GG zuzuordnen und Bundesgesetz ist, wurde aufgehoben.

Das vermeintliche „Staatshaftungs- Gesetz“ von 1981 (StHG) wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BverfGE 61. 149) auf Befehl der Alliierten (USA) für nichtig erklärt.

Alle vermeintlichen „ Beamten“ in der Bundesrepublik haften privat gemäß BGB § 839 (Haftung bei (Amtspflichtverletzung) und sind somit Schadensersatzpflichtig gemäß BGB §§ 823, 839 i.V.m GG Art. 34 i. V. m VStGB §5 (Unverjährbarkeit), i.V. m. VStGB §9 (Kriegsverbrechen gegen Eigentum und Person).

Amtsanmaßung auch deshalb, da das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 17. Dezember 1953, wegen des Besatzungsstatut keine Beamten kennt, sondern nur Bedienstete (Hilfskräfte) die als Beamte bezeichnet werden.

Urteil: 1 BvR147/52

Hierzu muss man jetzt auch wissen, dass die Hinweise auf das Grundgesetz völlig Unsinnig sind.

Das Grundgesetz wurde schon am 17.07.1990 durch Streichung des Art.23 = **Geltungsbereich aufgehoben und gelöscht**

Dazu das BVerGE 3, 288 (319f):6, 309 (338,363)

„Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und keine Rechtskraft.“

BVerwGE

17,192 = DVBl 1964, 1247

„Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu könne. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“

Mit Datum 29. September 1990 wurde das Besatzungsrecht der Alliierten (Hauptalliiertes USA) für die Bundesrepublik Deutschland wieder in Kraft gesetzt.

BGBl. 1990 II S. 1386

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten.

Die BRD hat mit den Alliierten vereinbart, dass der Überleitungsvertrag vom 23.Oktober 1954 für die BRD, in Kraft bleibt.

(vgl. **BGBl. 1955 II S. 404**) Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (**Überleitungsvertrag**)

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen:

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen der Besatzungsbehörden sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft...

Der Artikel 2 Abs. 1 regelt die Besatzung für die deutschen Gebiete.

(Siehe auch Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 29. März 2004 in der Anlage – Artikel 2 Abs. 1 bleibt in Kraft.)

Durch die Wieder- Inkraftsetzung, des Besatzungsrecht durch die Alliierten, bleiben auch die SHAEF- Gesetze für das besetzte Deutschland in Kraft und infolge dessen auch die Haager Landkriegsordnung von 1907 – **Artikel 43**

Fazit:

Die Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes – BRD

(GG Art. 133) hat bei ihrer Covid- Gesetzgebung und Verordnungen gegen alliiertes Besatzungsrecht und Bestimmungen verstoßen und das ist nach SHAEF-Gesetz Nr. 52 strafbewehrt.

Die Rechtsverstöße der BRD betreffen die SHAEF-Gesetze der USA , die HLKO sowie auch die von den alliierten verfügt Rechtsbereinigungs- Gesetzen: insbesondere gegen das zweite Bereinigungs- Gesetz vom 23. November 2007 – Artikel 3

Strafen:

(SHAEF- Gesetz)

Artikel 9 – Ziffer 16:

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach Ermessen mit jeder zulässigen Strafe, einschließlich Todesstrafe, geahndet.